

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 28. August 1970

64. Stück

- 262.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen der Gendarmeriezentralschule und des Gendarmeriebeschaffungsamtes an die Disziplinarkommission des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
- 263.** Verordnung: Verwendung der nach § 90 Abs. 1 lit. b der Dienstpragmatik verhängten Geldbußen
- 264.** Verordnung: Abänderung des Anhanges zur Handelskammer-Wahlordnung (Wahlkatalog)
- 265.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Fachgruppenordnung
- 266.** Verordnung: Umlegung eines Teiles der Pyhrnpaß Straße auf eine neu herzustellende Straßentrasse
- 267.** Verordnung: Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1970
- 268.** Verordnung: Änderung der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966
- 269.** Verordnung: Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1970
- 270.** Verordnung: Ergänzung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, für kaufmännische und für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden
- 271.** Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland hinsichtlich Unternehmen mit dem Sitz in Hongkong

262. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 4. August 1970 über die Zuweisung von Disziplinarsachen der Gendarmeriezentralschule und des Gendarmeriebeschaffungsamtes an die Disziplinarkommission des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1. Die Disziplinarsachen der dienstführenden und eingeteilten Gendarmeriebeamten der Gendarmeriezentralschule und des Gendarmeriebeschaffungsamtes werden der Disziplinarkommission beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zugewiesen.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Feber 1969, BGBl. Nr. 83, außer Kraft gesetzt.

Rösch

263. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 4. August 1970, betreffend die Verwendung der nach § 90 Abs. 1 lit. b der Dienstpragmatik verhängten Geldbußen

Auf Grund des § 91 Abs. 4 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, wird verordnet:

Geldbußen, die nach § 90 Abs. 1 lit. b der Dienstpragmatik über Beamte der Bundesgendarmerie verhängt werden, sind an den Gendarmeriejubiläumfonds 1949 zu überweisen.

Rösch

264. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. August 1970, mit der der Anhang zur Handelskammer-Wahlordnung (Wahlkatalog) abgeändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 208/1969, insbesondere deren §§ 46 und 79, wird verordnet:

Der Anhang (Wahlkatalog) zur Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, BGBl. Nr. 364/1969, über die Wahlen der Organe der nach dem Handelskammergesetz gebildeten Organisationen (Handelskammerwahlordnung) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abschnitt I ist bei der Z. 44 im Bereich der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark die Zahl 16 zu setzen.

2. Im § 1 Abschnitt I Z. 44 a ist im Bereich der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark die Zahl 10 zu setzen.

3. Im § 1 Abschnitt I ist die Z. 44 b zu streichen.

4. Im § 3 Abschnitt I hat die Z. 44 zu lauten:
„44. Friseure 21“

5. Im § 3 Abschnitt I ist nach der Z. 44 die Z. 44 a einzufügen, die wie folgt zu lauten hat:
„44 a. Fußpfleger, Kosmetiker
und Masseure 16“

Staribacher

265. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. August 1970, mit der die Fachgruppenordnung neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 208/1969, insbesondere dessen § 32, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

Der Anhang (Fachgruppenkatalog) zur Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung), BGBl. Nr. 223/1947, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 167/1948, BGBl. Nr. 60/1950, BGBl. Nr. 35/1960, BGBl. Nr. 237/1962, BGBl. Nr. 84/1967, BGBl. Nr. 365/1969 sowie der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 70/1960 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 44 wie folgt zu lauten:

„44. Bundesinnung der Friseure, umfassend:
Friseure,
Raseure,
Perückenmacher, Haarverarbeiter.“

2. Im § 1 Abs. 2 ist nach der Z. 44 die Z. 44 a einzufügen, die zu lauten hat:

„44 a. Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, umfassend:
Kosmetiker,
Handpfleger,
Masseure,
Hühneraugenschneider, Fußpfleger.“

3. Im § 1 haben die Absätze 4 H, 5 B und 8 zu entfallen.

Staribacher

266. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. August 1970, mit der ein Teil der Pyhrnpaß Straße auf eine neu herzustellende Straßentrasse umgelegt wird

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

Das Teilstück der Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde Kirchdorf a. d. Krems wird von km 33,600 (alt) bis km 34,400 (alt) auf ein neu herzustellendes Straßenteilstück umgelegt. Dieses zweigt bei km 33,600 (alt) von der bestehenden Trasse der Pyhrnpaß Straße ab, verläuft sodann in südlicher Richtung westlich des Ortskernes der Gemeinde Kirchdorf in einem Abstand bis zu 180 m von der alten Trasse und bindet bei km 34,400 (alt) wieder in die bestehende Trasse der Pyhrnpaß Straße ein.

Moser

267. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 17. August 1970 zur Durchführung des § 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1970)

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 245/1970, sowie auf Grund der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965 und BGBl. Nr. 247/1970, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für Lehrer, die mit der Fachinspektion für einzelne Unterrichtsgegenstände an den der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst unterstehenden Schulen betraut werden, sofern diese Lehrer der Diensthoheit des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterstehen oder ihr Dienstverhältnis durch das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, BGBl. Nr. 340/1965, BGBl. Nr. 171/1966, BGBl. Nr. 298/1968 und BGBl. Nr. 247/1970, geregelt wird.

§ 2. Die Dienstzulage der Lehrer, die mit der Fachinspektion für einzelne Unterrichtsgegenstände betraut werden, entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen) des Lehrers und dem im § 3 angeführten Teil des Gehaltes (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er

a) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 handelt, zum Beamten des

Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1,

- b) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 handelt, zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2,
- c) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 handelt, zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe

ernannt worden wäre, soweit nicht der im § 4 angeführte Mindestsatz zur Anwendung kommt.

§ 3. (1) Der der Berechnung der Dienstzulage zugrunde zu legende Teil des Gehaltes (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er im Sinne des § 2 ernannt worden wäre, beträgt 84 v. H. dieses Gehaltes (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen).

(2) Bei Lehrern, die mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände in mehreren Bundesländern betraut werden, erhöht sich der im Abs. 1 angeführte Hundertsatz für das zweite und jedes weitere Bundesland um je 2 v. H.

(3) Bei Lehrern, die mit der Fachinspektion für mehr als einen Unterrichtsgegenstand betraut werden, erhöht sich der im Abs. 1 angeführte Hundertsatz um 2 v. H.

(4) Bei Lehrern, die mit der Fachinspektion für einzelne Unterrichtsgegenstände an mittleren oder höheren Schulen oder den Akademien verwandten Lehranstalten und zugleich mit der Beratung der Lehrer an Pflichtschulen betraut werden, erhöht sich der im Abs. 1 angeführte Hundertsatz um 2 v. H.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 darf der Höchstsatz von 90 v. H. des nach Abs. 1 in Betracht kommenden Gehaltes (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen) nicht überschritten werden.

§ 4. (1) Die Dienstzulage beträgt in der Verwendungsgruppe L 1 mindestens 8'25 v. H. des Gehaltes in der ersten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe S 1 und in den Verwendungsgruppen L 2 mindestens 8'25 v. H. des Gehaltes in der ersten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe S 2.

(2) Bei Anwendung der Mindestsätze des Abs. 1 darf die Dienstzulage den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), den der Lehrer erhalten würde, wenn er im Sinne des § 2 ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen wird die Fachinspektoren-Zulagenverord-

nung 1966, BGBl. Nr. 190, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 354/1968 und BGBl. Nr. 326/1969, sowie § 2 Abs. 1 lit. b der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 325/1969, aufgehoben.

Gratz

268. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 17. August 1970, mit der die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 geändert wird

Auf Grund des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1966, BGBl. Nr. 259/1958 und BGBl. Nr. 245/1970, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Artikel I

Die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 336/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Dienstzulage der Dienstzulagengruppe I wird für die Leiter folgender Schulen gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht:“

2. Dem § 4 wird folgende Z. 10 angefügt:

„10. Wenn ein Pädagogisches und ein Berufspädagogisches Institut unter gemeinsamer Leitung stehen, ist deren Leiter jener Dienstzulagengruppe für Leiter von Pädagogischen Instituten zuzuweisen, die sich ergibt, wenn der Zahl der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen die verdoppelte Zahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen im Betreuungsbereich des Pädagogischen und Berufspädagogischen Institutes zugezählt wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1970 in Kraft.

Gratz

269. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 17. August 1970 betreffend die Amtstitel für Landeslehrer (Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1970)

Auf Grund der §§ 40 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 171/1966 und BGBl. Nr. 247/1970, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. (1) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 2a 1, L 2b 1 Volksschulen	— 10 15	Lehrer	Volksschullehrer Volksschuloberlehrer Volksschulhauptlehrer
	—	Leiter	Volksschuldirektor
L 2a 2, L 2b 2 Hauptschulen	— 10 15	Lehrer	Hauptschullehrer Hauptschuloberlehrer Hauptschulhauptlehrer
	—	Leiter	Hauptschuldirektor
L 2a 2, L 2b 2 Sonderschulen (einschließlich Blinden- und Taubstummeninstitut)	— 10 15	Lehrer	Sonderschullehrer Sonderschuloberlehrer Sonderschulhauptlehrer
	—	Leiter	Sonderschuldirektor
L 2a 2, L 2b 3 Polytechnische Lehrgänge	— 10 15	Lehrer	Lehrer des Polytechnischen Lehrganges Oberlehrer des Poly- technischen Lehrganges Hauptlehrer des Poly- technischen Lehrganges
	—	Leiter von als selbständige Schulen ge- führten Poly- technischen Lehrgängen	Direktor des Polytechnischen Lehrganges
L 2a 2, L 2b 3, L 2b 1 Berufsschulen	— 10 15	Lehrer	Berufsschullehrer Berufsschuloberlehrer Berufsschulhauptlehrer
	—	Leiter	Berufsschuldirektor
L 2a 2, L 2a 1 L 2b 3, L 2b 2 L 2b 1, L 3 Lehrer für einzelne Gegen- stände an Volksschulen, Hauptschulen, Sonder- schulen (einschließlich Blinden- und Taub- stummeninstituten), Polytechnischen Lehr- gängen, Berufsschulen	— 10 15	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeich- nenden Zusatz: z. B. Religionslehrer, Sprach- lehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerin Oberlehrer mit demselben Zusatz: z. B. Religions- oberlehrer, Sprachober- lehrer, Musikoberlehrer, Arbeitsoberlehrerin Hauptlehrer mit demselben Zusatz: z. B. Religions- hauptlehrer, Sprachhaupt- lehrer, Musikhauptlehrer, Arbeitshauptlehrerin
	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
L 1 Blinden- und Taub- stummeninstitute	—	Lehrer	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
	—	Leiter	

(2) Landeslehrern, die gemäß § 38 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstgesetzes zum Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule bestellt werden, steht für die Dauer dieser Bestellung der Amtstitel „Berufsschuldirektor-Stellvertreter“ zu.

§ 2. Landeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis führen den ihnen zukommenden Amtstitel unter Voranstellung des Wortes „Provisorischer“ („Provisorische“).

§ 3. (1) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung oder mit der Erreichung der im § 1 Abs. 1 jeweils genannten Gehaltsstufe. Kommt dem Landeslehrer ein Amtstitel mit der Erreichung einer solchen Gehaltsstufe zu, so ist er hierüber von seiner Dienstbehörde schriftlich zu verständigen.

(2) Wird ein Landeslehrer, der einen Lehrerdienstposten innehat, in eine andere Verwendungsgruppe überstellt und steht ihm in der bisherigen Verwendungsgruppe ein Amtstitel zu, auf den er in der neuen Verwendungsgruppe erst später Anspruch hätte, so behält er den bisherigen Amtstitel.

§ 4. Anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand kann besonders verdienten Volksschulhauptlehrern, Hauptschulhauptlehrern, Sonderschulhauptlehrern, Hauptlehrern des Polytechnischen Lehrganges und Berufsschulhauptlehrern sowie Berufsschuldirektor-Stellvertretern von ihrer Dienstbehörde der für Leiter der betreffenden Schulart bestimmte Amtstitel verliehen werden.

§ 5. Die Landeslehrer führen im Ruhestand den ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommenden oder aus diesem Anlaß gemäß § 4 verliehenen Amtstitel mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

§ 6. Die Berechtigung zur Führung von auszeichnungswise verliehenen Titeln, insbesondere Berufstiteln, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 3 und 5 der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966, BGBl. Nr. 197, außer Kraft.

Gratz

270. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 21. August 1970, mit der die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, für kaufmännische und für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden, ergänzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966 und Nr. 289/1969, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 142, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, für kaufmännische und für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 302/1967 und Nr. 175/1969, wird wie folgt geändert:

Im Art. I ist nach dem § 4 folgender § 5 einzufügen:

„§ 5. Sofern in der Verordnung über die Lehrberufsliste, BGBl. Nr. 375/1969, die Dauer der Lehrzeit für einen Lehrberuf von der Zahl der Schulstufen, die in den in den §§ 1 und 2 genannten Lehrplänen festgelegt ist, abweicht oder neue Lehrberufe vorgesehen sind, werden die Landesschulräte ermächtigt, die erforderlichen zusätzlichen Lehrplanbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes zu erlassen, wobei die Stundentafeln hiefür unter Heranziehung der Stundentafeln eines Lehrplanes mit der entsprechenden Zahl von Schulstufen sinngemäß festzusetzen sind. Sofern die Lehrzeit für einen Lehrberuf zwei Jahre beträgt, werden die Landesschulräte ermächtigt, im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes die Stundentafeln für die zwei Schulstufen im Ausmaß von je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht) festzusetzen, wobei in beiden Schulstufen der Pflichtgegenstand Staatsbürgerkunde 40 Unterrichtsstunden, der Pflichtgegenstand Betriebswirtschaftlicher Unterricht 120 bis 200 Unterrichtsstunden und der Pflichtgegenstand Fachunterricht 560 bis 480 Unterrichtsstunden zu umfassen haben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1970 in Kraft.

Gratz

271. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Juli 1970 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland hinsichtlich Unternehmen mit dem Sitz in Hongkong

Auf Grund des § 32 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 79/1969, wird kundgemacht:

In Hongkong genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Hongkong.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Hongkong haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953.

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168— für Inlands- und S 216— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.